



Statuten des Vereins „RAINMAN'S HOME – Verein zur Rehabilitation und Integration autistisch und anders behinderter Menschen“

ZVR-Zahl: 803488737

(Fassung 2024; Änderung §17 Abs. 3)

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
„RAINMAN'S HOME – Verein zur Rehabilitation und Integration autistisch und anders behinderter Menschen“
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das österreichische Bundesgebiet
- (3) Der Verein darf auch Zweigvereine errichten.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist:
 - die Betreuung, Förderung, Integration und Rehabilitation autistisch und anders behinderter Menschen
 - die Beschaffung und Zurverfügungstellung von Arbeits- und Wohnmöglichkeiten von autistisch und anders behinderten Menschen sowie die Integration dieser Menschen in die Gesellschaft und das Arbeitsleben
- (2) Die Vereinstätigkeit ist ausschließlich gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung und nicht auf finanziellen Gewinn gerichtet. Der Verein darf sich an Unternehmen beteiligen, die den Vereinszweck unterstützen.
- (3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Erreichung des Vereinszweckes dienen folgende ideelle Mittel:
 1. Vorträge, Versammlungen und Diskussionsabende;
 2. Herausgabe und Verbreitung von bzw. Mitarbeit an Medien und Publikationen;
 3. Errichtung, Betreibung und Verwaltung von zur Erzielung des Vereinszwecks notwendigen Einrichtungen, wie insbesondere Tagesstätten, Werkstätten und Wohngemeinschaften für autistisch und anders behinderte Menschen;
 4. Betreuung der Eltern und Angehörigen von autistisch und anders behinderten Menschen;
 5. Erarbeitung und Publikation von Grundlagen und Materialien für die Betreuung von autistisch und anders behinderten Menschen unter Einbeziehung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse;
 6. Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Stellen und Organisationen, deren Bestrebungen sich mit denen des Vereines berühren.

(2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Erträge aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmen;
3. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
4. Subventionen;
5. Kostenvergütungen für Dienstleistungen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

(1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder einschließlich Ehrenpräsident.

(2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die volljährig sind und sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Sie bezahlen den Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und sind bei der Generalversammlung stimmberechtigt.

(3) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell unterstützen und so an der Erreichung des Vereinszweckes mitwirken. Sie zahlen regelmäßig einen frei gewählten Mitgliedsbeitrag, mindestens 30 Euro pro Jahr. Sie sind berechtigt an der Generalversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen. Ihr Beitrag ist eine Spende und kann steuerlich berücksichtigt werden.

(4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

(5) Die Mitglieder anerkennen durch ihren Beitritt, dass ihre Daten zum Erreichen des Vereinszweckes verwendet werden dürfen. Die Daten werden nicht weitergegeben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Die Anmeldung zur Aufnahme als ordentliches oder förderndes Mitglied hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

(3) Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss bzw. durch Zeitablauf bei zeitlicher Begrenzung.

(2) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen, aus wichtigen Gründen im Einvernehmen mit dem Vorstand auch zu einem früheren Termin. Er muss

dem Vorstand mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein ordentliches oder förderndes Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Zahlungsverpflichtung der bereits fälligen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.
- (6) Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung geleisteter Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind unter den vom Vorstand festgesetzten Bedingungen berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur die Ehrenmitglieder und die ordentlichen Mitglieder; letzteren steht auch das passive Wahlrecht zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (3) Alle Rechte eines Mitgliedes ruhen, solange es mit der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein in Verzug ist.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Generalversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit unentgeltlich aus. Sie haben nur Anspruch auf Aufwandsentschädigung für solche Auslagen, die ihnen in Erfüllung eines Auftrages des Vereins entstanden sind.

§ 9 Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Vereinsjahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründetem Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen drei Wochen statt.

- (3) Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, wobei sie ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlüsse über eine Änderung des Statuts oder die Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages für die ordentlichen Mitglieder;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft einschließlich Ehrenpräsidentschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter sowie aus einem weiteren Mitglied.

Von diesen sieben Mitgliedern sind mindestens fünf betroffene Mitglieder und höchstens zwei andere Mitglieder. Betroffene Mitglieder sind jene, die einen Menschen mit Autismus in der direkten Verwandtschaft (Eltern, Großeltern, Geschwister, Neffen/Nichten, Kinder) haben, oder mit einem Menschen mit Autismus direkt zusammenleben.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, jedenfalls jedoch bis zur Wahl des neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt auch durch Tod, Rücktritt oder Enthebung. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes Mitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte vertreten ist. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (7) Außer durch Tod oder durch Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt – unbeschadet der Zuweisung von Obliegenheiten an bestimmte Vorstandsmitglieder - die Leitung des Vereins. Er hat die Richtlinienkompetenz in allen Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht durch die Statuten der Generalversammlung zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Rechnungsabschlusses, des Rechenschaftsberichtes und des Jahresvoranschlages;
2. Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen;
3. Verwaltung des Vereinsvermögens;

4. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, soweit dies dem Vorstand vorbehalten ist;
 5. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
 6. Anstellung und Kündigung von Dienstnehmern;
 7. Festlegung der Aufgaben und der Kompetenzverteilung der Vorstandsmitglieder;
 8. Bestellung des Beirats
 9. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten
- (2) Der Vorstand hat die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Er ist berechtigt, einen Generalsekretär zu bestellen, der Angestellter des Vereins ist. Dieser hat das Vereinsbüro zu leiten und den Vorstand gemäß der Geschäftsordnung zu unterstützen. Er ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den Weisungen des Vorstandes verantwortlich.
- (3) Die Zusammensetzung und die Tätigkeit des Beirates sind in einer entsprechenden Geschäftsordnung zu regeln.

§ 13 Besondere Obliegenheiten bestimmter Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, Verträge und dergleichen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in finanziellen Angelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) der Unterschriften des Obmanns und des Kassiers. Im Verhinderungsfall zeichnen die Stellvertreter. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand kann mittels Beschluss für den laufenden Zahlungsverkehr eine Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.
- (3) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (4) Der Kassier ist für die finanzielle Gebarung einschließlich Rechnungslegung verantwortlich.
- (5) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen.
- (6) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes übernehmen nach Anordnung desselben spezielle Funktionen.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben innerhalb von 2 Monaten nach Vorlage der Rechnungslegung durch den Vorstand diese und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu prüfen und darüber dem Vorstand zu berichten.

§ 15 Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiteren 14 Tagen ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Der Beirat

- (1) Dem Vorstand steht ein Beirat beratend zur Seite. Die Mitglieder des Beirats müssen keine Vereinsmitglieder sein.
- (2) Der Beirat soll Kenntnisse auf medizinischem, psychologischem, pädagogischem und psychotherapeutischem Fachgebiet abdecken.
- (3) Die Einberufung des Beirats erfolgt auf Wunsch von mindestens zwei Beiratsmitgliedern oder des Vorstands.
- (4) Der Beirat hat das Recht, seine Stellungnahme zur Vereinstätigkeit in den Vorstandssitzungen abzugeben.
- (5) Auf Wunsch des Vorstands haben die Beiratsmitglieder bei den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands sind zu den Beiratssitzungen einzuladen. Sie haben das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen und im Liquidationsfall einen Liquidator zu berufen.
- (3) Im Falle der Liquidation oder des Wegfalls des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 4a Z. 3 EStG zu verwenden. Daher ist das verbleibende Vermögen des Vereins mit

der zwingenden Auflage der ausschließlichen Verwendung für den in der Rechtsgrundlage angeführten begünstigten Zweck an einen Verein zu übergeben, der die Voraussetzungen für die Zuerkennung von steuerlichen Begünstigung gemäß den §§ 34 – 47 BAO erfüllt und in der Liste der spendenbegünstigten Vereine aufscheinen muss.

- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzugeben. Bis zur Betriebsaufnahme des zentralen Vereinsregisters ist er auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.